



14/SN-265/ME

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betreff: Gesetzentwurf
Zl. 50 GE/986

Datum: 25. SEP. 1986

Verteilt: 26. SEP. 1986

Kreuz

St. Orlitzwanger

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

RA-ZB-1311

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 269

Datum

22.9.1986

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundes-Verfassungs-
gesetz durch Bestimmungen über
Verwaltungsstrafbehörden ergänzt
wird

Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Der Kammeramtsdirektor:

iA

Beilagen

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

AACHEN 1986, Erste Lesung des Gesetzesentwurfes vom 28.7.1986

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Von	Beschreibung	Telefon	Datum
601.861/7-V/1/86	RA/Dr.Cse/1311	69 17 65	11.9.1986
		Durchwahl	269

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bundes-Verfassungsgesetz durch
Bestimmungen über Verwaltungsstrafbehörden
ergänzt wird**

Der Österreichische Arbeiterkammertag hat bereits in seiner Stellungnahme vom 7.7.1986 zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit seine positive Haltung zur geplanten Errichtung von unabhängigen und unparteiischen "Tribunalen" im Bereich des Verwaltungsstrafrechtes zum Ausdruck gebracht. Damit war aber auch schon seine grundsätzliche Zustimmung zum gegenständlichen Gesetzentwurf vorgezeichnet. Der Österreichische Arbeiterkammertag begrüßt nun insbesondere, daß der vorliegende Entwurf sich bei der Schaffung einer den Anforderungen der Artikel 5 und 6 EMRK gerecht werdenden Rechtsmittelinstanz im Verwaltungsstrafrecht für jene Variante entschieden hat, nach der diese Behörde sowohl für Angelegenheiten der Landesverwaltung als auch der mittelbaren und unmittelbaren Bundesverwaltung in jedem Bundesland als einheitliche Landesbehörde etabliert werden soll. Auf diese Weise wird nämlich u.a. bereits von vornherein ein erfreulicher Beitrag zur Ver-

meidung eines für den Bürger oft undurchschaubaren Kompetenzdschungels geleistet. Nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages kann diese neu zu schaffende Instanz die in sie gesetzten Erwartungen allerdings nur dann erfüllen, wenn hinsichtlich ihres Personals eine organisatorische Trennung von der übrigen Verwaltung vorgenommen wird. Es müßte also eine Mischverwendung von Landes- und Bundesbediensteten vermieden werden, wenn man die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit dieser Behörde garantiert wissen will. Zu überlegen wäre daher allenfalls, hier eine weisungsfreie Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag, wie sie Artikel 20 Abs.2 B-VG kennt, einzurichten.

Es fällt bei Studium des Entwurfes weiters auf, daß die gesamte Intention des Entwurfes zwar dahin geht, bei Schaffung dieser neuen Landesbehörden dem in Artikel 6 EMRK vorgegebenen Standard auch bei der Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren gerecht zu werden und daß die Erläuterungen (auf Seite 1) in diesem Zusammenhang zwar den Inhalt des Absatzes 1 dieser Norm zitieren, wonach jedermann darauf Anspruch hat, daß seine Sache in billiger Weise u.a. auch "öffentliche" gehört wird. Da jedoch einerseits auf der Ebene der einfachgesetzlichen Rechtsvorschriften im Verwaltungsstrafverfahren der Öffentlichkeitsgrundsatz nicht gilt, der Artikel 6 EMRK anderseits die Öffentlichkeit des Verfahrens fordert, müßte im vorliegenden Entwurf konsequenterweise wohl auch eine verfassungsrechtliche Verankerung dieses Grundsatzes - ähnlich wie im Artikel 90 Abs.1 B-VG für die Gerichte - im Artikel 107 B-VG für die Verwaltungsstrafbehörden vorgesehen werden. Wenn man bedenkt, daß der hier angesprochene Grundsatz der Öffentlichkeit aufgrund der "authentischen Interpretation" im Bundesverfassungsgesetz vom 4.3.1964, BGBI.Nr.59/1964, Teil des österreichischen Verfassungsrechtes ist, sparen die Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf einen Hinweis zu diesem Problem wohl zu unrecht völlig aus.

In den Erläuterungen wird schließlich (auf Seite 7, zweiter Absatz) darauf hingewiesen, daß das Verfahren vor den Verwaltungsstraf-

behörden eine entsprechende Anpassung des Verwaltungsstrafgesetzes erforderlich machen wird. In diesem Zusammenhang darf darauf aufmerksam gemacht werden, daß dabei auch die in § 5 VStG heute noch zu Lasten des Beschuldigten geregelte Beweislastverteilung mit dem Grundsatz der in Artikel 6 Abs.2 EMRK verankerten Unschuldsvermutung in Einklang gebracht werden müßte.

Der Österreichische Arbeiterkammertag erlaubt sich im übrigen zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes folgende Bemerkungen:

Zu Ziff.1: Im Artikel 107 Abs.1 ist für die Mitglieder der neu zu schaffenden Verwaltungsstrafinstanz eine Funktionsdauer von mindestens fünf Jahren vorgesehen. Wie bereits einleitend ausgeführt, spricht sich der Österreichische Arbeiterkammertag dafür aus, die Mitglieder dieser Behörde von sämtlichen sonstigen Verwaltungsaufgaben freizustellen. Um die Unabhängigkeit dieser Personen nicht nur programmatisch festzuschreiben, sondern auch praktisch in einem möglichst weiten Umfang - auch in bezug auf ihre Karrierechancen - zu gewährleisten, sollte für sie überdies eine längere Mindestfunktionsdauer, etwa eine solche von mindestens zehn Jahren, vorgesehen werden. Zu überlegen wäre ferner, in die neu zu schaffenden Verwaltungsstrafsenate auch Laienbeisitzer aufzunehmen, um damit das Volk auch auf diesem Sektor an der Rechtpflege teilhaben zu lassen. So besteht beispielsweise insbesondere im Zusammenhang mit Fragen des Arbeitnehmerschutzes sicherlich ein legitimes Interesse der gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer an einer Mitwirkung bei einschlägigen Verwaltungsstrafverfahren.

Artikel 107 Abs.3 verweist auf ein bereits "gesetzlich vorgeesehenes Gnadenrecht". Da das im derzeit geltenden Verwaltungsstrafgesetz normierte "Gnadenrecht" (§ 51 Abs.4 VStG) jedoch nicht auf Antrag der Verwaltungsbehörde, sondern nur nach einer rechtzeitig eingebrachten Berufung des Beschuldigten relevant werden kann, und weiters bereits Artikel 107 Abs.1 von "Berufungen und sonstige ihnen zugewiesene Angelegenheiten

4.

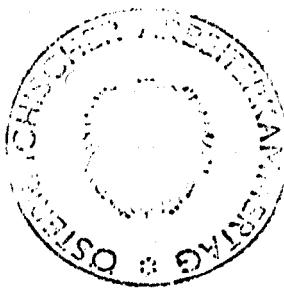
in Verwaltungsstrafsachen" spricht - worunter wohl auch § 51 Abs.4 VStG zu subsumieren ist - scheint Artikel 107 Abs.3 materiell ein bisher im Verwaltungsstrafrecht noch nicht vorhandenes Rechtsmittel zu schaffen. Dies sollte auch im Wortlaut entsprechend ausgedrückt werden.

Zu Ziff. 2 und 3: Eine Entlastung des Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofes und damit die Gewährleistung einer schnelleren Fallentscheidung seitens dieser Gerichtshöfe wird begrüßt, nur müßte bei einem Ausschluß der Beschwerde an diese Gerichtshöfe bei strafbaren Handlungen geringfügiger Art wohl berücksichtigt werden, daß dann auch von einer Festsetzung von Ersatz-Arreststrafen abgegangen wird und wirklich nur eine Geldstrafe verhängt wird, wie dies im Entwurf vorgesehen ist. In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, daß sowohl das System der Verhängung von bedingten Geldstrafen als auch das Tagessätze-System im Verwaltungsstrafverfahren eingeführt wird, um neben dem Gesichtspunkt der Spezialprävention bei Anwendung der Strafbestimmungen auch den jeweiligen Vermögensverhältnissen der Bestraften gerecht werden zu können.

Gegen Entscheidungen über Beschwerden in bezug auf die Ausübung verwaltungsbhördlicher Befehls- und Zwangsgewalt sollte allerdings auf jeden Fall eine weitere Anrufung des Verfassungsgerichtshofes möglich sein.

Der Präsident:

W. Schmid



Der Kammeramtsdirektor:

Romny